

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. November 2016
GZ 300.820/013-2B1/16

Entwurf eines Deregulierungsgesetzes 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 2. November 2016, GZ. BMF-112800/0001-I/4/2016, übermittelten Entwurf eines Deregulierungsgesetzes 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ und nimmt dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden die finanziellen Auswirkungen der Vereinfachung des Zugangs zu elektronisch zuzustellenden Behördendokumenten über eine einzige Schnittstelle (Änderungen in Art. 1 (BAO) und dem Art. 4 (Unternehmensserviceportalgesetz) mit rd. 1,2 Mio. EUR jährlich angegeben.

Dabei wird auf S. 7 der Erläuterungen der Personalaufwand für 19,84 Vollbeschäftigungsäquivalente mit rd. 870.000 EUR bis rd. 941.000 EUR jährlich beziffert, der durch rd. 200.000 zuständigkeitsrelevante „Änderungen im zentralen Melderegister, die einen Wechsel des Hauptwohnsitzes betreffen“ verursacht wird. Der RH weist dazu darauf hin, dass die Erläuterungen zwar von einer dadurch bewirkten Verringerung der Verwaltungskosten für BürgerInnen von „-33.333 Stunden“ ausgehen, die Auswirkungen dieser Verwaltungsvereinfachung jedoch mangels näherer Bezifferung nicht den rd. 1,2 Mio. EUR jährlichen Mehrkosten gegenübergestellt werden können. Ebenso enthalten die Erläuterungen keine Ausführungen zu allfälligen weiteren möglichen Kosten insbesondere durch die Änderungen im Art. 3 (Neugründungs-Förderungsgesetz) und den Artikeln 7 und 8.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht zur Gänze den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen — WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.G.F.



GZ 300.820/013-2B1/16

Seite 2 / 2

2. Inhaltliche Bemerkungen

Der Entwurf verfolgt das Ziel der Verwaltungsvereinfachung durch elektronische GmbH-Gründungen mit Bürgerkarte/Handysignatur bzw. über das Unternehmensserviceportal. Diese soll im Fall von Einpersonen-GmbH künftig auch ohne Notar „*rechtlich möglich*“ sein, wobei künftig die Kreditinstitute gemäß § 9a Abs. 6 und 7 des Entwurfs die Identität des Gesellschafters und Geschäftsführers festzustellen und — nach erforderlicher Entbindung vom Bankgeheimnis — die Bankbestätigung über die Leistung der Stammeinlage, eine Kopie des Lichtbildausweises des zukünftigen Gesellschafters und Geschäftsführers und die Musterzeichnung auf elektronischem Weg an das Firmenbuch zu übermitteln haben.

Da jedoch auch weiterhin die Gründung einer Einpersonen-GmbH unter Heranziehung eines Notars möglich bleibt, und bei Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern sowie bei Kapitalausstattungen über der Mindestgrenze verbindlich bleibt, weist der RH auf dadurch mögliche verwaltungstechnische Parallelstrukturen hin, die den Bestrebungen um eine Verwaltungsvereinfachung entgegenstehen könnten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: